

sitzer, dem Kloster Hirsau, zurückzuerstatten. 2. Die Gründung Hirsaus durch Graf Adalbert von Calw und seine Gemahlin Wiltrud wird als Umwandlung eines Kanonikerstifts in ein Mönchskloster beschrieben. 3. Dem Verfasser lag daran, die Bindung Hirsaus an den Römischen Stuhl möglichst eng erscheinen zu lassen.

Welches Geschichtsbild und welche Gegenwartsinteressen zeichnen sich in diesem Text ab? Ist herauszufinden, wie die Gründungsnarration des fiktionalen Urban-Privilegs in die geschichtliche Traditionsbildung des Hirsauer Konvents einzuordnen ist?

Eine stark verkürzte Gründungsgeschichte Hirsaus ist in die Narratio des Hirsauer Formulars von 1075 eingeflochten¹⁸. Der Codex Hirsaugiensis, eine um 1500 aus älteren urkundlichen und erzählenden Quellen gefertigte Chartularchronik, deren Entstehung mit den historischen Arbeiten des Trithemius zusammenhängt, enthält zwei weitere Gründungsberichte. Diese beschreiben den früh- und hochmittelalterlichen Gründungsvorgang – die karolingische Erstgründung des Aureliusklosters, dessen Neubesiedelung und Neubau zwischen 1059 und 1071 sowie den Bau des „größeren Klosters“ (*maius monasterium*) St. Peter und Paul unter Abt Wilhelm (1071–1091). Die erste Gründungsgeschichte, die den Codex einleitet¹⁹, ist eng verbunden mit dem Bericht über die Translation der Reliquien des hl. Aurelius von Mailand nach Hirsau im Jahre 830; die zweite steht am Anfang eines Schenkungsverzeichnisses²⁰. Dem Verzeichnis der Güterschenkungen voraus gehen der Translationsbericht, die Gründungsgeschichte und Abtschronik Hirsaus, der Katalog der von Hirsau ausgegangenen Bischöfe und Äbte sowie die Liste der Hirsauer Klosteraltäre und ihrer Reliquien. Die beiden Gründungsberichte machen über die Anfänge Hirsaus widersprüchliche Angaben; unterschiedlichen Berichtsinteressen entsprechen unvereinbare Aussagen über die Sache selbst.

Der erste Fundationsbericht, mit dem der Codex beginnt, schreibt die Schuld für den Niedergang der karolingischen Aureliuszelle der Herrschsucht und Habgier der Grafen von Calw zu; Graf Adalbert, der eigentliche Stifter, der *hereditario iure* in den Besitz des Klosters gelangte, bleibt von diesem Vorwurf nicht ausgenommen – im Gegenteil: das Klostergut, das seine Vorfahren noch übrig gelassen hätten, habe er sich rücksichtslos zu

¹⁸) Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser 6, 1: Die Urkunden Heinrichs IV., bearb. von D. v. Gladiß (1941) S. 357–362 hier: S. 359.

¹⁹) Codex Hirsaugiensis, hg. von Eugen Schneider (Württembergische Geschichtsquellen 1, 1887) fol. 2 a–3 b.

²⁰) Ebd. fol. 25 a–25 b.